

1. Änderung vom 16.11.2020

zur Miet- und Benutzungsordnung für Überlassung von Räumen, Anlagen, Freiflächen in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen der Stadt Rudolstadt sowie in den städtischen Grund- und Regelschulen (RuEinrBenO) vom 16.12.2010

- gemäß Beschluss Nr. 144/2020 1. Ergänzung des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 15.10.2020 -

Art. 1

Änderung des § 1 Ziffer 1 RuEinrBenO

§ 1 Ziffer 1 RuEinrBenO wird um den Satz 3 erweitert, welcher folgenden Wortlaut erhält:

„Der Geltungsbereich der RuEinrBenO erstreckt sich auch auf die Rudolstädter Ortsteile Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf, welche durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden.“

Art. 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 1. Änderung zur RuEinrBenO tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung bei Überlassung von kommunalen Räumen, Freiflächen und des Festzeltes der Stadt Remda-Teichel vom 26.07.2007 sowie deren 1. Änderung vom 22.07.2011 außer Kraft.

Rudolstadt, den 16.11.2020
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister